

Siebtentens: Ein zu spät in der Arbeit ankommender, oder zu frühe davon abgehender Roboter hat die versaumte Arbeitsstunden an einem andern Tage nachzutragen.

Achtens: Für einen in gehöriger Zeit angesagten von dem Unterthan aber versaumten Robotstag kann derselbe, wenn er die Unmöglichkeit der Erscheinung auf der Robot nicht darthun kann, durch zween Tage zu roboten angehalten werden. Angegen aber und

Neuntens sollen die Roboten in einer jeden Woche dem Unterthan spätestens am Sonntage vorher angesagt werden, es wäre denn, daß wegen Veränderung der Witterung oder aus andern Ursachen in der Anlegung der Robot eine gähe Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot jedesmal zeitlich in der Frühe anzusagen seyn wird.

Zehntens: Die Roboten müssen durch arbeitsfähige und taugliche Personen, welche aber von beyderley Geschlecht seyn können, durch gutes Vieh und taugliches Geräth geleistet werden, so zwar, daß dem Unterthan für die Robot schlechtes Vieh und Geräth zu halten nicht erlaubt, wohl aber in einem solchen Falle der Obrigkeit hiemit das Recht eingeräumt ist, die Robot mit jenem Vieh und Geräthe zu fordern, mit dem der Unterthan seine eigene Wirthschaft zu bestellen pflaget.

Elfstens: Mit einem zweispännigen Robotzug hat entweder der Hauswirth zu erscheinen, oder einen tauglichen Knecht zu schicken, zu einem drey- oder vierspännigen Zug aber zugleich noch einen Treiber zu stellen.

Zwölftens: Bey einem zweispännigen Robotzug, bey welchem zween bloß zur einspännigen Robot verbundene Unterthanen zusammen spannen, soll ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erscheinen schuldig seyn. Endlich und

Drenzehntens werden jene Unterthanen, welche bisher zweispännig gerobotet haben, in Zukunft aber nur einspännig zu roboten schuldig sind, anstatt durch drey Tage mit einem Stück, durch einen und einen

halben Tag mit zwey Stücken zu roboten die Wahl haben, woben jedoch zu merken ist, daß jene Unterthanen, welche bisher entweder zweyspännig mit Ochsen, oder einspännig mit einem Pferde zu roboten die Wahl hatten, durch gleichbesagten einen und einen halben Tag mit zween Ochsen zu roboten nicht befugt seyn, sondern solche mit zwey Pferden zu leisten haben würden.

Vierter Artikel.

Von der Eintheilung und Verwandlung der Roboten. Von der Ladung und Arbeit überhaupt; Von dem Ausmaß dieser letztern, dann von der Robotsbefreyung gewisser Unterthanen.

Erstens: Von jenen Unterthanen, welche vermög dieses Patents im ganzen Jahr nur dreyzehn oder sechs und zwanzig Handrobotstage zu leisten haben werden, soll von diesen Tagen nur einer in einer Woche gefordert werden, es wäre denn, daß sich dieselben freywillig zu mehreren verstünden.

Zweitens: Jene Roboten, welche vermög dieses Patents in Wochen eingetheilet sind, sollen von einer Woche in die andere nicht verschoben, noch in Voraus genommen werden.

Drittens: Ein Unterthan, welcher zur Zug- und Handrobot in der nämlichen Woche verbunden ist, soll gegen seinen Willen an dem nämlichen Tage zur Zug- und Handrobot zugleich nicht angehalten werden.

Viertens: Die Handroboten sollen wider den Willen des Unterthans niemalen in Zugroboten verwandelt werden; dagegen aber wird gestattet, einen einspännigen Zugrobotstag in einen Handrobotstag mit einer Person, und eine zwey- drey- und vier-spännige Zugrobot in einen Handrobotstag mit zweo Personen, oder in zween Tage mit einer Person zu verwandeln, jedoch soll diese Verwandlung dem Unterthan in einer Woche nicht öfter, als einmal zugemuthet werden.

Fünftens: Es ist nicht erlaubt, einen Unterthan wider seinen Willen mit einer geringern Besspannung zu mehrern Robotstagen, oder mit

mit einer größern Besspannung zu wenigeren Robotstagen anzuhalten, als dieses Patent demselben ausmüßt, oder endlich einen vier- oder zweispännigen Robotzug in ihrer zween abzutheilen, und einem jeden derselben eine eigene Arbeit anzuweisen, den alleinigen vierspännigen Zug bey dem Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derselbe in zween zweispännigen Zügen abgetheilt werden kann.

Sechstens: Bey der Robotarbeit soll weder der Mensch, noch das Vieh über seine Kräfte überladen werden; daher denn jene Arbeiten, welche bisher allzeit vierspännig verrichtet worden, künftighin aber etwa von zweispännigen Bauern verlangt werden, von zween zweispännigen Robotern eben so, wie jene Arbeiten, die vorhin allzeit zweispännig verrichtet worden, von zween einspännigen Robotern mittelst Zusammenspannung zu leisten seyn werden.

Siebtens: Jene Arbeiten aber, welche bisher vierspännig verrichtet worden, sind von den künftighin zur dreispännigen Robot verbundenen Unterthanen auch dreispännig, und jene, welche vorhin dreispännig verrichtet worden, von den künftighin nur zur zweispännigen Robot verbundenen Unterthanen auch zweispännig zu leisten, jedoch wird in dessen Rücksicht denselben in der Ladung ein proportionirter Nachlaß zu verstatten, und bey der Feldarbeit das Vieh über die Kräfte nicht anzustrengen, noch zu überreiten seyn.

Achtens: Es ist nicht erlaubt, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse und gemessene Arbeit aufzulegen, als zum Beispiel: so viele Bette zu ackern, so viel Getreid zu schneiden, zu binden, und so weiter, maßen derselbe nur stets seine schuldige Robot durch die ausgemessene Stunden gut und fleißig zu verrichten hat. Hievon wird aber der Holzschlag ausgenommen, bey welchem der Unterthan in einem ganzen Handrobotstag mit einer Person eine halbe Klafter Holz nach dem R. De. Maas jenen Fall zu schlagen hat, wenn derselbe von dem Orte des Holzschlages nicht über eine halbe Stunde weit entfernt ist; wäre derselbe aber weiter entfernt, so hat die Obrigkeit ihm an gleichbe-

tagtem Ausmaß entweder für jeden Tag, oder für mehrere Tage zusammengenommen einen verhältnißmäßigen Nachlaß anzugönnen.

Neuntens: Alle elende, preßhafte, oder 60. Jahr alte Innleute, alle sowohl ledige, als verheurathete Söhne und Töchter, welche bey ihren Eltern oder Schwiegereltern in Diensten stehen, alle ausgetretene Wirthe und Wirthinnen, welche nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommen sind, wie auch alle Invaliden und verabgeschiedete Soldaten sollen so lang von aller Robot frey bleiben, so lang sie bloße unbehauste Innleute sind; Sobald sie aber ein Haus oder einen robotsamen Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Robot, zu welcher der jeweilige Besizer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden ist.

Fünfter Artikel.

Von weiten Fahren und Bothengängen. Von jenen Arbeiten, welche an der Robot abzurechnen, und von jenen, welche an solcher nicht abzurechnen sind.

Erstens: Unter den weiten Fahren und Bothengängen sind jene zu verstehen, wenn ein Unterthan an einen so weit entfernten Ort zu fahren hat, oder verschicket wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als wie weit der Unterthan vermög des gleich nachfolgenden Punktes in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist.

Zweitens: Vom ersten Oktober bis letzten März sind bey den Pferderoboten und Bothengängen drey Meilen, bey der Ochsenrobot zwey Meilen, vom ersten April aber bis letzten September für die Pferderobot und einen Bothengang vier Meilen, und für die Ochsenrobot drey Meilen Weges solchergestalt für einen ganzen Robotstag zu rechnen, daß unter gleichbesagtem Meilenmaß der Hin- und Herweg zu verstehen, somit also zum Beyspiel: in den 6. Monaten vom ersten April bis letzten September bey der Pferderobot eine Entfernung von zwey Meilen, von dem Hause des Unterthans an zu rechnen, deswegen für einen ganzen Robotstag anzusehen sey, weil der Hinweg zwey Meilen und der

Rückweg eben so viel, das ganze also zusammengenommen vier Meilen Weges beträgt.

Drittens: Bey sehr gebirgigem oder üblem Wege ist das jetzt gleich bestimmte Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach Erforderniß der Billigkeit um etwas weiter herabzusetzen.

Viertens: Die weiten Fuhren und Robotbothen sollen nicht überladen, daher denn auch das mitzunehmende Futter und Essen in die Ladung eingerechnet werden; dagegen aber wird gestattet, daß eine solche Fuhr, oder ein solcher Both auch im Rückwege mäßig beladen werde.

Fünftens: Wenn die Unterthanen bey weiten Fuhren oder Bothengängen durch Hindernisse, die ohne ihre Schuld entstehen, unterwegs, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten werden, so ist ihnen dieser Zeitverlust an ihrer Robot eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären.

Sechstens: Die bey weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlende Weg-Brücken-Sperr- und Ueberfuhr gelder, oder andere dergleichen Auslagen sind dem Unterthan alsogleich baar zu vergüten; Nicht minder hat die Obrigkeit demselben auf jedes Pferd ein und ein halbes N. De. Maßl Haber, für jeden Ochsen ein N. De. Maßl Haberschrott, dann für jedes Stück Zugvieh einen Kreuzer Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Person sieben Kreuzer, und einem Robotbothen sechs Kreuzer für jede Uebernachtung unfehlbar und alsogleich abzureichen; wobey anzumerken ist, daß unter dem obbesagten Maßl Haber der zwey und dreyßigste Theil eines N. De. Mæßen verstanden werde.

Siebtens: Zur Zeit der Saat, wie auch im Heu- und Grumetmmachen und währendem Schnitt ist der Unterthan wider seinen Willen zu keiner weiten Fuhr anzuhalten. Ferner und

Achtens sollen die einem Unterthan in einem Jahre auferlegte weite Fuhren zusammengenommen mehr nicht, als zwanzig Meilen im Hin- und zwanzig Meilen im Rückwege, in allem also höchstens 40.

Meilen ausmachen, diese Fuhrn auch niemals aus dem Königreich verschicket werden.

Neuntens: Es wird zwar verstattet, daß die Roboten von einem Gute auf ein anderes, so nicht gar weit davon entfernt ist, und dem nämlichen Grundherrn zugehöret, angeleget werden können, jedoch soll in diesem Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herweges, dann der Futterungs- und Raftstunden weiter oben für einen ganzen Robotstag ausgemessene Stundenmaß nicht überschritten werden.

Ist aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte so weit entfernt, daß der Hin- und Herweg ein größeres Meilenmaß austrägt, als oben im zweyten Punkte dieses Artikels für einen ganzen Robotstag festgesetzt worden; so soll eine solche Robotsanlegung allerdings als eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robotsgang anzusehen, und sowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabtten Geldauslagen vergütet, als auch für jede Uebernachtung daselbst für Mensch und Vieh das nämliche abgerechnet werden, was gleich im sechsten Punkte dieses Artikels vorgeschrieben worden ist; welches alles sich denn auch

Zehntens auf jenen Fall verstehet, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrschaft auf einen so sehr entfernten Robotsort angewendet wird, daß der Hin- und Herweg mehr, als das im zweyten Punkte dieses Artikels vorgeschriebene Meilenmaß ausmachet.

Elftens: Alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was immer für einen Namen sie haben können, folglich auch das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bey obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden und dergleichen mehr, sind aus Robot zu leisten, und an dieser abzurechnen; wobey zu merken ist, daß eine Nachtwache für einen ganzen Robotstag zu gelten habe.

Zwölftens: Zum Dreschen um das Dreschermaß soll kein Unterthan gezwungen, sondern dieses dem beiderseitigen Einverständniß überlassen werden; dagegen aber ist den Obrigkeiten unbenommen, nicht nur die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Hand-

rebet ohne Abreichung des Mafses , sondern auch die in dem ersten Artikel dieses Patents eingeräumte Lohnarbeitstage zum Dreschen zu verwenden.

Drenzehntens: Die Nachtwachen in den Dörfern , oder bey der Kirche , die Herstellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf , die Beihilfe bey Feuersbrünsten , Wassergefahren , und überhaupt alle Arbeiten , welche die Landesicherheit angehen , sind die Unterthanen zu leisten verbunden , ohne daß die Obrigkeit solche von denen ihr gebührenden Roboten abzurechnen schuldig sey.

Sechster Artikel.

Von den in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen = Kirchen = Pfarr = und Gemeindgründen und Häusern.

Erstens: Jene Unterthanen , welche obrigkeitliche Häuser , Mühlen , Wirths = und Brandweinhäuser , Fleischbänke , Leinwandbleichen , oder andere obrigkeitliche Realitäten und Grundstücke mietzen , oder zu andern gewissem Verbindlichkeiten innen haben , sollen sich in Ansehung ihrer hieron zu leistenden Schuldigkeiten und der dabey etwa zu genießen habenden Ergötzlichkeiten nach dem dießfalls mündlich oder schriftlich getroffenen Abkommen verhalten.

Zweitens: Wäre hierüber nichts schriftliches aufgesetzt worden , so ist ein ungestempelter schriftlicher Miethungscontract unter der Unterschrift des obrigkeitlichen Beamten dem Unterthan einzuhändigen , und in demselbigen die zu leistende Schuldigkeiten , die zu genießen habende Nutzungen , und die Zeit , auf wie lang der Contract dauern soll , verständlich auszusetzen.

Drittens: Wenn dergleichen obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweise überlassen werden , so dienet der Kaufcontract zur Richtschnur für Obrigkeit und Unterthanen ; wäre aber keiner errichtet worden , so ist solcher alsogleich auf die nämliche Art auszufertigen , wie gleich von den Miethungscontracten erwähnt worden.

Viertens: Dasjenige, was allhier von den in Händen der Unterthanen befindlichen obrigkeitlichen Realitäten befohlen worden, erstreckt sich auch auf diejenige, welche von der Kirche, dem Pfarrer, oder der Gemeinde an einzelne Unterthanen kauf- und miethungsweise überlassen worden.

Fünften: Wenn bey einem Unterthan, welcher nebst seinen steuerbaren Gründen auch noch obrigkeitliche Gründe eigenthümlich eingekauft besitzt, nicht ausgewiesen werden kann, was für Roboterschuldigkeiten derselbe bisher für die ihm zugehörige obrigkeitliche Gründe insbesondere zu leisten gehabt habe; so stehet es ihm frey, in Ansehung der steuerbaren Gründe diejenigen Roboterschuldigkeiten auf sich zu nehmen, die ihm der erste Artikel dieses Patents ausmisset, und anbey in Betreff der von dem obrigkeitlichen Grunde künftig besonders zu leistenden Schuldigkeiten mit der Obrigkeit sich zu vergleichen, oder aber sich zu Verrichtung seiner von beederley Gründen bisher geleisteten Roboterschuldigkeiten zu erklären, in welchem letztem Falle diese seiner Zeit in das schriftliche Verzeichniß, wovon in folgendem Artikel erwähnt wird, einzutragen, und ihm samt dem Eigenthum dieser obrigkeitlichen Gründe daselbst zu versichern seyn werden. Sollten endlich und

Sechstens jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Gründe oder Häuser eigenthümlich eingekauft besitzen, die bisher darauf gehaftete, oder, wo der im vorhergehenden Punkt erklärte Fall vorhanden ist, künftig darauf gelegt werden wollende Roboterschuldigkeiten für allzu hart ansehen, so gestatten Wir gnädigst, daß sie solche der Grundobrigkeit zurückstellen mögen, in welchem Falle diese ihnen den letzten Kaufschilling solcher Gründe oder Häuser in vierjährigen Fristen zurückzugeben haben wird; Diese Befugniß soll aber derley Unterthanen nur durch eine Jahresfrist von der Kundmachung des gegenwärtigen Patents zustatten kommen, nach deren Verfließung also obbesagte Zurückgabe nicht mehr Platz haben.

Siebenter Artikel.

Wie seiner Zeit die Roboten eines jeden steuerbaren Unterthans schriftlich verzeichnet werden sollen, und von den nach der Hand etwa zwischen Obrigkeit und einzelnen Unterthanen, oder ganzen Gemeinden erfolgenden Verträgen.

Meil Unser gnädigster Willen dahin gehet, und zur Sicherheit beeder Theile unumgänglich erforderlich ist, daß die künftige wahre Robotsobliegenheit eines jeden Unterthans entweder nach Maßgabe des ersten Artikels, oder aber nach der von dem Unterthan getroffenen Auswahl seiner bisherigen, oder etwa auf eine dritte Art verglichenen Robotschuldigkeiten für jede Gemeinde schriftlich verzeichnet, und daß dieses Verzeichniß mittels des Kreisamts Unserm königl. Landes-Gubernium zur Einsicht und Bestätigung vorgeleget werde, dieses alles aber erst alsdann geschehen kann, wenn die Unterthanen und Gemeinden in Folge dessen, was oben im zweyten Artikel gesagt worden, bis nach Verfließung eines Jahres von dem Datum dieses Patents zwischen ihren bisherigen und den patentmäßigen neuen Robotschuldigkeiten das zweyte und letztemal gewählt haben werden; so wird auch bis dahin Unsere weitere gnädigste Verordnung nachfolgen, auf was Art und mit was für Vor-sichten obbesagte Robotsverzeichnisse seiner Zeit abgefaßt und bestättiget werden sollen; bis zu welcher Zeit Wir gesammten Obrigkeiten und Unterthanen folgendes zu ihrer vorläufigen Wissenschaft und ihrem sohinigen Nachverhalt gnädigst bekannt gemacht haben wollen;

Erstens: Die von den Unterthanen bis nach Verfließung eines Jahres von dem Datum dieses Patents vorgewählte neue Robotschuldigkeiten werden nach dem ersten Artikel dieses Patents, die von denselben gewählte bisherige oder etwa auf eine dritte Art verglichene Robotschuldigkeiten aber mit allen Umständen, das ist, mit Bemerkung der Besspannung, der bisher etwa üblichen wenigern Robotstunden, der

dabey zu fordern gehabt Ergößlichkeiten, oder anderweitigen Vortheile, weß Namens diese immer seyn mögen, nicht minder, wo gemessene und benannte Roboten eingeführet sind, mit deren deutlicher Benennung und dergleichen, so genau in gleichberührtes Robotsverzeichnis eingetragen werden, daß für die Zukunft nimmermehr ein Streit darüber entstehen kann. Sollten aber

Zweitens auch alsdann einige Unterthanen oder Gemeinden sich zu keinen von beeden erklären wollen, so werden für dieselben ohne weiters die bisherigen Robotschuldigkeiten in mehrbesagtes Robotsverzeichnis zu setzen, auch ohne mindeste Nachsicht künftig zur Befolgung zu bringen seyn, derley Unterthanen also es ihrer eigenen Stüßigkeit zuzuschreiben haben, wenn ihre künftige Robotschuldigkeiten sie hie und da etwa härter, als die patentmäßige ankommen sollten.

Drittens: Sind diese Robotsverzeichnisse einmal zu Stande gebracht, so wird nicht nur die Grundobrigkeit, sondern auch jede Gemeinde das ihrige in die Hände bekommen, welches letzteres samt diesem Patente in der Gemeinlade unter doppeltem Gesperr aufzubewahren ist, wovon ein Schlüssel in Händen des Richters, der andere in Händen eines Geschwornen seyn soll, welche auf Verlangen der Gemeinde, oder auch einzelner Unterthanen eines oder das andere einsehen zu lassen, jedoch auch alsobald wiederum in Verwahrung zu nehmen haben.

Viertens: Kömmt die Obrigkeit oder die Gemeinde durch Feuer oder in andere Wege um gedachtes Robotsverzeichnis, oder um dieses Patent, so ist hievon mittels des Wirthschaftsamts die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit derselben wiederum ein anderes zugestellt werden möge.

Fünften: Sollten in den Robotsverzeichnissen einige Fehler entweder in den Hausnummern, oder in den Namen der Hauswirthe, oder über was

wes immer für Gegenstände bemerkt werden; so ist dieses ebenfalls durch das Wirthschaftsamt alsobald dem Kreisamte anzuzeigen, damit derley Fehler durch Unser königliches Landes-Gubernium abgeändert werden; Daher Wir denn

Sechstens gesammten Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen auch nur das mindeste in den bestätigten Robotsverzeichnissen eigenmächtig abzuändern, zuzusetzen, oder auszulöschen unter der schärfesten Strafe anmit verboten haben wollen. Endlich und

Siebtens soll unerachtet dieser Robotsverzeichnisse den Grundobrigkeiten und ihren unterthänigen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen für die Hinkunft noch allemal frey und unbenommen bleiben, in Absicht auf die Zahl und Gattung der Roboten, oder was immer für andere Verwandlungen der Robotschuldigkeiten durch freywillige Verträge von demjenigen, was mehr erwähnte Verzeichnisse enthalten, abzugeben, und sich auf etwas anderes einzuverstehen, jedoch muß, wenn ein solcher Vertrag oder Kontrakt gültig seyn soll, folgendes unfehlbar beobachtet werden;

Erstens: Kann ein solcher Vertrag ohne Einwilligung Unseres königlichen Landes-Guberniums nur auf drey Jahre gemacht werden, nach deren Verlauf er zu erneuern, oder für erloschen anzusehen ist; Derselbe ist

Zweytens schriftlich und deutlich aufzusetzen, und jedem Theile ein von beeden Theilen unterfertigter stempelfreyer Kontrakt unentgeltlich einzuhändigen.

Drittens: Der während der Kontraktzeit eintretende neue Wirth ist an denselben nicht gebunden, sondern kann, wenn er will, sich alsogleich an das bestätigte Robotsverzeichnis halten.

Viertens: Wollen aber Vörikeit und Unterthanen einen solchen Vertrag auf mehr, als drey Jahre, oder wohl gar auf beständige

Zeiten errichten; so wird der dießfällige Kontrakt dem Kreisamte einzuschicken, und von diesem Unserm königl. Landes-Gubernium zur Beurtheilung und Bestättigung vorzulegen seyn, welche aber von demselben nur in jenem Falle zu ertheilen ist, wenn ein solcher Vertrag, im Ganzen betrachtet, dem Unterthan nicht etwa härtere oder größere Robotschuldigkeiten auferleget, als vermög des ersten Artikels dieses Patents erlaubt sind.

Achter Artikel.

Von der genauen Befolgung dieses Patents und der neuen Robotsverzeichnisse, dann von Aufhebung des bisherigen Robotpatents.

Erstens: Gegenwärtiges Patent, auf wessen Befolgung Unsere Kreisämter und Unser königliches Landes-Gubernium von Amtswegen und eifrig zu sehen haben, soll den Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen zur unabweichlichen Richtschnur dienen, und beide Theile wider alle Bevortheilung und Bedrückung schützen.

Zweitens: Wenn Obrigkeiten oder Unterthanen in diesem Patente hie und da etwas nicht deutlich verstehen und begreifen, so sollen dieselben die nähere Erklärung davon bey ihren Vorgesetzten in dem ordentlichen Wege ansuchen, welche letztere, wenn sie etwa selbst noch einen Zweifel hätten, sich gleichfalls höhern Ortes anzufragen haben.

Drittens: Wenn ein Unterthan der Meynung ist, daß die Obrigkeit ihm mehr auflege, als dieses Patent erlaubet, so in die Obrigkeit verbunden, demselben auf sein Anmelden die von ihm verlangte Roboten in das Handbüchel deutlich einzuschreiben, mit dem sodann derselbe sich zu dem Kreisamte zu begeben hat, welches ihm entweder sein Recht angedeihen lassen, oder aber denselben seines Irrthums überzeugen soll.

Viertens: Für jene Unterthanen, welche sich zu denen in diesem Patente ausgemessenen Robotschuldigkeiten erklären, ist von dem Tage an, als sie solche zu leisten anfangen, das bisherige Robotpatent vom Jahr 1738. für erloschen, und angehen bloß das gegenwärtige Patent für sie und ihre Grundobrigkeiten als das wahre Robotgesetz anzusehen, jedoch alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, von welchen in dem gegenwärtigen keine Erwähnung geschieht, und wegen welcher forthin das obgedachte Patent von Anno 1738. zum Gesetz zu dienen hat.

Fünftens: Für jene Unterthanen aber, welche bey ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbleiben wollen, soll das Robotpatent vom Jahre 1738. noch in so lang vollkommen gültig seyn, bis ihre Gemeinde das mehrmalen berührte Robotsverzeichnis empfängt; Hat sie solches aber einmal empfangen, so wird gegenwärtiges Robotpatent auch auf dieselben zu verstehen, und das alte vom Jahre 1738. für sie eben so, wie dermalen schon für jene, die in die neue Robotschuldigkeiten treten, als erloschen anzusehen seyn, müssen alle erlaubte Vortheile, deren sich sowohl die Obrigkeit, als der Unterthan bey den bisherigen Robotschuldigkeiten zu erfreuen hatten, und deren sie vermög dieses gegenwärtigen Patents etwa verlustiget werden könnten, in dem besagten Robotsverzeichnis ausdrücklich angemerkt, beide Theile folglich bey ihrem erworbenen Rechte sattfam und um so mehr geschützt seyn werden, als in all jenen besondern Fällen und Gegenständen, über welche das Robotsverzeichnis ausdrücklich etwas anderes, als dieses Patent enthält und ausmüßt, nicht dieses, sondern das Robotsverzeichnis zur Richtschnur und Maßregel zu nehmen seyn wird.

Sechstens: Gleichwie Wir nun in gesammte Grundobrigkeiten Unser gnädigstes Zutrauen setzen, daß sie weder über das, was die ihre hergebrachte Robotschuldigkeiten wählende Unterthanen, bisher zu verrichten hatten, noch über jenes, was dieses Patent für die in die darinn ausgemessene neue Robotschuldigkeiten tretende Unterthanen ausmüßt, folg-

lich auch weder über jenes, was seiner Zeit die Robotsverzeichnisse mit sich bringen werden, etwas mehreres von dem Unterthan verlangen, noch ihn zu etwas härterm anstrengen werden; so wollen Wir auch allen unterthänigen Gemeinden und einzelnen Unterthanen, die nach ihrer Auswahl, oder, wo sie nicht wählen wollen, nach Unserm höchsten Ausspruch ihnen obliegende seiner Zeit durch oft berührtes Robotsverzeichnis schriftlich zu versichernde wahre Robotschuldigkeiten ihren Obrigkeiten auf das treueste und ämsigste zu leisten und abzutragen, denselben auch den ihnen schuldigen Gehorsam zu bezeigen, hiemit auf das ernstlichste anbefohlen haben.

Sollte jedoch

Siebtentens ein oder der andere Unterthan wider alles Vermuthen ungehorsam und stüzig seyn, so gestatten Wir allerdings, daß solcher mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe belegt, bey nicht bezeugter Besserung aber dem Kreisamte zur weitem und schärfern Bestrafung angezeigt werde.

Achtens: Nicht minder erlauben Wir den Grundobrigkeiten, dergleichen strafbare Unterthanen mit **Genehmhaltung Unseres Kreisamtes**, welches jedoch Unserm königl. Landes-Gubernium die Anzeige davon zu machen haben wird, in das Zuchthaus abgeben zu lassen.

Neuntens: Jene Unterthanen, welche von nun an gegen ihre Obrigkeiten ungegründete Klagen führen, andurch aber die Zeit im Müßiggang verlieren, ihr Vermögen versplittern, und am Ende zu Grunde gehen, werden Wir mit öffentlichen Strafarbeiten in Eisen und Banden, mit Spinnhaus, Festungsbau, Abtistung vom Haus und Hofe, gestalter Dingen auch mit noch empfindlicheren Strafen ansehen lassen.

Hieran geschiehet Unser allerhöchster Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den dreyzehnten Tag des Monats August im siebenzehnhundert fünf und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Henricus Comes à Blümegen,
Reg. Boh^e. Supr^u. & A. A. pr^u. Canc^{iu}.

Ad Mandatum sacræ Cæs^æ
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Salesius von Greiner.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

MARIA THERESIA



63.

Faint, illegible text below the seal, possibly bleed-through or a secondary stamp.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a secondary stamp.